

B e g r ü n d u n g

Der Änderungsbereich dieser vereinfachten Planänderung entspricht dem Änderungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 "Im Stroth" (ehemalige Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes Kampschnieder). Erfasst werden die Baugrundstücke Gemarkung Clarholz Flur 14, Flurst. 269 bis 274 und 278 bis 287.

Im Rahmen der Planänderung Nr. 201 - I./02. wurde bereits für die Parzellen 286 und 287 die Errichtung von Satteldachgaragen zugelassen. Der Eigentümer der Parzelle 274 beabsichtigt nunmehr ebenfalls die Errichtung einer Satteldachgarage. Aus Gründen der einheitlichen Gestaltung des Neubaubereiches hat der Rat der Gemeinde Herzebrock deshalb in seiner Sitzung am 26.06.1984 beschlossen, für den o.a. Änderungsbereich Garagen mit Satteldach zuzulassen. Aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften und unter Wahrung nachbarlicher Interessen darf jedoch bei Errichtung einer Satteldachgarage im Bauwisch eine Höhe in diesem Bereich von 3,00 m nicht überschritten werden. Darüber hinaus darf die Neigung des Garagendaches nicht größer sein als die Neigung des Hausdaches.

Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderungen nicht berührt werden, wird die Planänderung Nr. 201 - I./04. im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG. durchgeführt.

Herzebrock, den - 4. SEP. 1984

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock


Bürgermeister


Ratsherr